

**Geschäftsordnung
des Ausschusses
„Senioren-gemeinschaft des VDE RHEIN-RUHR e.V.“**

§ 1

Name und Rechtsstellung

Die auf Beschluss des Vorstandes des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik Rhein-Ruhr e.V. (nachfolgend VDE Rhein-Ruhr e.V.) vom 04.03.1992 gegründete „Senioren-gemeinschaft des VDE RHEIN-RUHR e.V.“ ist ein Ausschuss gemäß § 9 der Vereins-satzung des VDE Rhein-Ruhr e.V.

Der Ausschuss führt den Namen

Senioren-gemeinschaft des VDE Rhein-Ruhr e.V.
(nachfolgend Senioren-gemeinschaft)

Als Ausschuss des VDE Rhein-Ruhr e.V. ist die Senioren-gemeinschaft selbst nicht rechtsfähig.

§ 2

Aufgabe

Zweck des VDE Rhein-Ruhr e.V. ist es, die in den Arbeitsbereichen des Vereins tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen, u.a. zur Förderung und Pflege der technischen und verwandter Wissenschaften und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der Arbeitsbereiche. Der VDE Rhein-Ruhr e.V. bietet dabei eine Plattform fachlicher Kommunikation für Wissenschaftler, Ingenieure, Unternehmen und Studierende und die Möglichkeit, Netzwerke zu nutzen. Die Senioren-gemeinschaft unterstützt diesen Zweck insbesondere im Hinblick auf Menschen, die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen.

§ 3

Mitgliedschaft und deren Beendigung

Mitglieder der Senioren-gemeinschaft können alle sich nicht mehr im aktiven Berufsleben befindenden Mitglieder des VDE Rhein-Ruhr e.V., des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. oder eines anderen VDE Bezirksvereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme kann formlos oder auf dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular bei jedem Obmann gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecher der Obleute.

Gastmitgliedschaft ist möglich. Der Antrag auf Aufnahme als Gastmitglied kann formlos bei jedem Obmann gestellt werden. Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Sprecher der Obleute. Eingetragene Gastmitglieder der Senioren-gemeinschaft erhalten Einladungen, Rundschreiben und sonstige Informationen in gleicher Weise wie die Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, durch Beschluss der Senioren-gemeinschaft oder durch Beschluss der Obleute. Der Austritt muss dem Sprecher der Obleute schriftlich angezeigt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung der Senioren-gemeinschaft hat im Regelfall jedes zweite Jahr, möglichst im März, stattzufinden. Hierzu soll der Sprecher der Obleute schriftlich alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Sprecher der Obleute eine solche aus wichtigem Grund einberuft oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beim Sprecher der Obleute beantragen.

Jedes Mitglied der Senioren-gemeinschaft hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Sprecher der Obleute vorliegen. Während der Versammlung ist nur das Stellen von Ergänzungsanträgen zu den Punkten der Tagesordnung zulässig.

§ 5 Obleute

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen Obleute. Die Obleute sollen aus den verschiedenen Zweigstellen des VDE Rhein-Ruhr e.V. kommen und deren Belange zur Geltung bringen.

Die Amtsperiode der Obleute beträgt im Regelfall vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Den Obleuten obliegt die Planung und Durchführung aller Aktivitäten der Senioren-gemeinschaft auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitglieder und des Vorstandes des VDE Rhein-Ruhr e.V.

Die Obleute sollten in der Regel dreimal im Jahr tagen. Hierzu lädt der Sprecher der Obleute nach Terminabklärung mit den übrigen Obleuten jeweils ca. zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 6 Sprecher der Obleute

Die Obleute wählen aus ihrem Kreis den Sprecher der Obleute und den Schriftführer. Der Schriftführer ist gleichzeitig Stellvertreter des Sprechers der Obleute.

Der Sprecher der Obleute vertritt die Interessen der Senioren-gemeinschaft im VDE Rhein-Ruhr e.V. Er hat dem Vorstand des VDE Rhein-Ruhr e.V. jährlich einen Bericht über die Aktivitäten und Arbeitsergebnisse des Ausschusses Senioren-gemeinschaft zu erstatten. In der Mitgliederversammlung des VDE Rhein-Ruhr e.V. berichtet er über die geleistete Arbeit der Senioren-gemeinschaft und die geplanten Aktivitäten.

Die Amtszeit des Sprechers der Obleute beträgt im Regelfall vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Sprecher der Obleute kann - längstens für die Dauer seiner Amtsperiode - Berater benennen und zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 7 Deckung der Auslagen

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Veranstaltungskosten werden jeweils durch ein pauschalisiertes Umlageverfahren gedeckt.

§ 8 Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der Senioren-gemeinschaft sind für alle Mitglieder des VDE Rhein-Ruhr e.V. offen. Gäste sind willkommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand des VDE Rhein-Ruhr e.V. am 18. 02. 2009 in Kraft.

Änderungen dieser GO bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des VDE Rhein-Ruhr e.V. und treten mit der entsprechenden Beschlussfassung durch diesen in Kraft.

gez. Herbert K. Meyer

gez. H. Gebhardt

Vorsitzender des VDE Rhein-Ruhr e.V.

Sprecher der Seniorenngemeinschaft